



# 08b Selektionsreglement

## Main Class

### Inhaltsverzeichnis

1	Der Selektionsausschuss.....	2
1.1	Zusammensetzung .....	2
1.2	Aufgaben.....	2
1.2.1	des Nationaltrainers.....	2
1.2.2	der Chef Leistungssport .....	2
2	Internationale Richtlinien.....	2
3	Nationale Selektionsregeln .....	3
3.1	Leistungsanforderung „Erfolge“ .....	3
3.1.1	Für das Selektionsverfahren EM/WM und Masterturniere gilt die Swiss Ranking List. Schweizermeisterschaft : .....	3
3.1.2	Nationale SRRC Turniere.....	3
3.1.3	Internationale WRRRC Turniere .....	3
3.2	Leistungsanforderung „körperliche Verfassung und Potenzial“ .....	3
4	Selektionsausschluss.....	4
5	Einspruch und Widererwägung.....	4
6	Diverse Bestimmungen .....	4
6.1	Inkraftsetzung .....	4

#### *Hinweis:*

*Dieses Regelwerk wird in den Sprachen Deutsch und Französisch veröffentlicht. Sollte die übersetzte Version andere Auslegungen der Regeln ermöglichen, so gilt im Streitfall die deutsche Version.*

## **1 Der Selektionsausschuss**

### **1.1 Zusammensetzung**

Der Selektionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Chef Spitzensport der SRRC (Vorsitzende)
- Nationaltrainer der SRRC

### **1.2 Aufgaben**

#### 1.2.1 des Nationaltrainers

Der Nationaltrainer erarbeitet anhand nachfolgend aufgeführter Leistungsanforderungen den Selektionsvorschlag für die Europameisterschaft (EM), die Weltmeisterschaft (WM) und internationalen Masterturnieren, inklusive Ersatzpaar(e) und begründet seine Selektion.

#### 1.2.2 der Chef Leistungssport

Der Chef Leistungssport bestätigt den Selektionsvorschlag des Nationaltrainers  
Er meldet die Paare an die entsprechenden internationalen Turniere an und orientiert das Präsidium der SRRC.

## **2 Internationale Richtlinien**

Die folgenden Kriterien stellen einen Auszug aus dem internationalen Reglement dar. Der Auszug beinhaltet die für die Beschickung an die Europameisterschaft (EM), Weltmeisterschaft (WM) und internationale Masterturniere relevanten Reglementsunkte:

1. EM und WM finden jährlich statt.
2. EM und WM müssen in den Monaten Oktober bis Dezember durchgeführt werden.
3. Startberechtigt sind der amtierende Europameister bei der EM beziehungsweise der amtierende Weltmeister bei der WM, plus max. 2 Paare pro Nation der 10 bestplatzierten der Weltrangliste und drei Paare pro Nation
4. Startberechtigt an Masterturniere sind die 10 bestplatzierten der Weltrangliste und 8 weitere Paare pro Nation. Gemäss Reglement kann der Organisator auch mehr Paare pro Nationen zulassen.
5. Meldungen erfolgen ausschliesslich über den jeweiligen Nationalverband.
6. Für die nationale Zugehörigkeit ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Nationalverband entscheidend.

### 3 Nationale Selektionsregeln

Anhand von Leistungsanforderungen werden die Paare für die Teilnahme an EM/WM und internationale Masterturniere selektioniert.

Als Basis gelten:

1. die Erfolge an internationalen und nationalen Turniere
2. Zusätzliche Kriterien bilden die körperliche Verfassung sowie das vorhandene Potenzial

Der Selektionsstichtag ist 5 Wochen vor dem jeweiligen Turnier, sofern durch den Organisator oder die WRRC der Anmeldeschluss nicht früher angesetzt wird.

Für die Selektionspunktliste werden die Resultate der vergangenen 12 Monate, rückwirkend ab Selektionsstichtag, abzüglich 2 Streichresultate, gezählt.

#### 3.1 Leistungsanforderung „Erfolge“

3.1.1 Für das Selektionsverfahren EM/WM und Masterturniere gilt die Swiss Ranking List. Schweizermeisterschaft :

- |         |          |
|---------|----------|
| 1. Rang | 180 Pkt  |
| 2. Rang | 105 Pkt. |
| 3. Rang | 75 Pkt.  |
- ab 4. Rang gemäss Turnierreglement (Punktevergabe)

3.1.2 Nationale SRRC Turniere

Gemäss Turnierreglement (Punktevergabe)

3.1.3 Internationale WRRC Turniere

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| 1. Ranglistenviertel | 100 Pkt |
| 2. Ranglistenviertel | 70 Pkt. |
| 3. Ranglistenviertel | 40 Pkt. |
| 4. Ranglistenviertel | 10 Pkt. |

#### 3.2 Leistungsanforderung „körperliche Verfassung und Potenzial“

Zusätzlich zur Selektionspunktliste beurteilt der Nationaltrainer zusammen mit dem Chef Leistungssport folgende Kriterien:

Momentane körperliche Verfassung ( Verletzungen etc.)

Leistungspotenzial für eine Platzierung innerhalb der gesetzten Saisonziele.

Nachkommen seiner Verpflichtungen wie zum Beispiel rechtzeitige Abgabe der Abrechnungen, Einhaltung der Zielvorgaben, Teilnahme an Natitrainings.

#### **4 Selektionsausschluss**

Es obliegt der Verantwortung und Kompetenz des Nationaltrainers, in Absprache mit dem Chef Leistungssport, Tanzpaare aus folgenden Gründen von der Selektion auszuschliessen.

- Unsportliches Verhalten des Tanzpaares
- Nicht befolgen der Anweisungen des Nationaltrainers
- Unfares Verhalten gegenüber den Mannschaftskollegen und der Funktionäre
- Bei Dopingvergehen gelten die Bestimmungen der SRRC bzw. WRRRC

#### **5 Einspruch und Widererwägung**

- Jedes Paar kann gegen einen Selektions-, oder Ausschlussentscheid des Selektionsausschusses innert 14 Tagen beim Präsidium der SRRC schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- Das Präsidium entscheidet abschliessend. Der Entscheid wird ihnen sofort mündlich und auf Wunsch innert 14 Tagen schriftlich zugestellt.

#### **6 Diverse Bestimmungen**

##### **6.1 Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1.1.2009 und ersetzt alle bisherige Selektionsreglemente.

Das SRRC-Präsidium